

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 9

Donnerstag, 8. März 2018

Seite: 58

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement  
am 12.03.2018..... 60  
  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut  
Sitzung der Verbandsversammlung am 15. März 2018..... 60  
  
Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;  
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Rottenburg a. d.  
Laaber (Fl.Nr. 1025 und 1026, beide Gemarkung Rottenburg a. d. L.) in die  
Große Laaber auf Grundstück Fl.Nr. 1022/2, Gemarkung Rottenburg a. d. L.  
durch die Stadt Rottenburg a. d. L. - Vorprüfung..... 61  
  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umwelt-  
verträglichkeitsprüfungsgesetzes;  
Erweiterung der BGA nach § 16 BImSchG durch Errichtung eines zusätzlichen  
BHKW-Containers mit einem 4. BHKW und einer Feuerungswärmeleistung  
von 1.299 kW; Flexbetrieb; die Gasproduktion bleibt unverändert bei 3,199 Mio.  
Nm<sup>3</sup>; die Gesamtfeuerungsleistung steigt auf insgesamt 2.877 kW; Durch die  
Ze-Ko Bioenergie GbR., vertreten durch Herrn Robert Zehetbauer, auf dem  
Grundstück Fl.Nr. 1512/1 der Gemeinde und Gemarkung Adlkofen;  
Anlage: Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV;  
Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG ..... 63  
  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umwelt-  
verträglichkeitsprüfungsgesetzes;  
Erweiterung und Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren für  
den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft durch Installation eines  
vierten BHKWs mit 1.299 kWFWL (Gesamtfeuerungswärmeleistung 2.787 kW),  
eines Gärresteseparators und einer Stützheizung (Erstbetrieb) mit max.

---

Herausgabe, Druck und Vertrieb:  
Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut  
Tel. 0871/408-0 • Fax 0871/408-1001  
Internet: [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de) • E-Mail: [amtsblatt@landkreis-landshut.de](mailto:amtsblatt@landkreis-landshut.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag.  
Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.  
Bezugspreis: Jährlich 78,00 €, Einzelexemplar 2,00 €

1.100 kWFWL, zusätzlich Errichtung eines Havariewalles durch die BEU GbR, vertreten durch Herrn Günther Riedl, auf dem Grundstück Fl.Nr. 446/2 der Gemarkung Ohu, Markt Essenbach; § 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG; ..... 66

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes  
Neugenehmigung eine BGA nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG; Errichtung: Foliengasspeicher 1, Änderung Foliengasspeicher 2, Pumpstationeinhausung, vollautom. Gasfackel, Umwallung, Betriebsmittelraum im bestehenden BHKW-Gebäude; Betrieb: Leistungssteigerung BHKW 1 (auf 200 kW FWL), NEU zusätzl. BHKW 2 und 3 (je 496 kW FWL); Änderung des Betriebs (Flexbetrieb); Gesamtfeuerungsleistung 1.488 kW FWL, Erhöhung der Gasproduktion auf 0,99 Mio. Nm<sup>3</sup>; Einsatzstoffmenge 16,19 t/d; Durch Herrn Stefan Hofer auf dem Grundstück Fl.Nr. 622 der Gem. und Gmk. Aham; Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV; Nr. 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG..... 69

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes  
Errichtung (§ 16) eines zusätzlichen BHKW's (Nr. 3 mit 1.299 kW FWL) in einem Container mit Kamin, einer Gasaufbereitungsanlage (Entschwefelung) und einer Umwallung; Änderung des Betriebs (Flex-Betrieb); Betrieb mit einer Gesamtleistung von 2.419 kW FWL, Gasproduktion sowie Einsatzstoffe und -mengen unverändert;  
Durch Herrn Richard Jahn auf dem Grundstück Fl.Nr. 660 der Gemarkung Frauensattling, Gemeinde Vilsbiburg Anlage: Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;  
Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG ..... 73

Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen;  
Befristete Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nicht zur Aufzucht der Jungtiere notwendiger Bachen..... 76

Nachruf für Frau Monika Brücklmayer..... 77

## **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am **Montag, 12.03.2018**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal, eine  
**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 ÖPNV; Basiskonzept zum ÖPNV-Dachtarif für die EMM
- 1.1 ÖPNV; Basiskonzept zum ÖPNV-Dachtarif für die EMM;  
Aktueller Sachstand
- 1.2 ÖPNV; Basiskonzept zum ÖPNV-Dachtarif für die EMM;  
Letter of Intent (LOI) zur weiteren Planung des EMM-Dachtarifs
- 2 ÖPNV; Teilfortschreibung Nahverkehrsplan vom Mai 2013
- 3 Sachstandsbericht kommunales Bildungsmanagement
- 4 Radverkehrskonzept Region Landshut
- 5 Vorstellung Bericht Pendleraufkommen Region Landshut

(Nr. 1A vom 01.03.2018)

## **Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut**

### **EINLADUNG**

zu der am  
**Donnerstag, 15. März 2018 um 14:00 Uhr**  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamts Landshut,  
Veldener Str. 15, 84036 Landshut,  
stattfindenden öffentlichen

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

#### **TAGESORDNUNG:**

#### **ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Übernahme der ILS-Mitarbeiter von der Stadt Landshut durch den ZRF Landshut;  
Weitergewährung der übertariflichen Zulagen
3. Sonstiges

Es schließt sich ein **NICHTÖFFENTLICHER TEIL** an.

Peter Dreier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 3/ZRF vom 07.03.2018)

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;  
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Rottenburg a. d. Laaber (Fl.Nr. 1025 und 1026, beide Gemarkung Rottenburg a. d. L.) in die Große Laaber auf Grundstück Fl.Nr. 1022/2, Gemarkung Rottenburg a. d. L. durch die Stadt Rottenburg a. d. L.**

**Vorprüfung**

Die Stadt Rottenburg a. d. L. beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Rottenburg a. d. Laaber (Fl.Nr. 1025 und 1026, beide Gemarkung Rottenburg a. d. L.) in die Große Laaber auf Grundstück Fl.Nr. 1022/2, Gemarkung Rottenburg a. d. L.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Merkmale des Vorhabens:

Im Rahmen der beantragten Gewässerbenutzung wird mechanisch-biologisch und chemisch gereinigtes Abwasser aus der Kläranlage Rottenburg in die Große Laaber auf Grundstück Fl. Nr. 1022/2, Gemarkung Rottenburg a. d. L. bei Fluss-km 69,5 eingeleitet.

Bei der Kläranlage handelt es sich um eine Belebungsanlage mit Schlammstabilisation mit der Nennausbaugröße BSB<sub>5</sub>(roh) von 1.500 kg/d (in EW<sub>60</sub>: 25.000). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV).

Die Kläranlage wurde in den Jahren 1978-1980 für 35.000 Einwohnerwerte (EW) gebaut und wird im Wesentlichen unverändert weiterbetrieben.

Standort des Vorhabens:

- bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine herausragenden Bereiche beeinträchtigt werden und die Maßnahme fischereilichen Zielen nicht widerspricht.*
- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien):  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch die Einleitung mit keinen erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen ist.  
Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten reichen die Anforderungen der Abwasserverordnung zum Schutz des Gewässers nicht aus. Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen deshalb strengere Anforderungen an den Ablauf gestellt werden. Diese Vorgaben dürfen auch im Rahmen zukünftiger Bescheidsänderungen nicht überschritten werden. Die Stadt Rottenburg a. d. L. beabsichtigt den wasserwirtschaftlich zulässigen Umfang der Benutzung nicht auszuschöpfen und erklärte dahingehend niedrigere Werte.  
Darüber hinaus ist der artengeschützte Biber nicht empfindlich gegen Einträge von gereinigtem Abwasser.*
- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da kein Gebiet betroffen ist.*
  - Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Gebiete betroffen sind.*

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Gebiete betroffen sind.*
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Gebiete betroffen sind.*
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Naturdenkmäler betroffen sind.*
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen sind.*
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das geschützte Biotop „Große Laber“ und die gewässerbegleitenden Gehölze zu erwarten sind.*
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete betroffen sind. Ebenso ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu rechnen.*
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da kein negativer Einfluss auf die Zielerreichung zu erwarten ist.  
Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) befindet sich die Einleitung aus der Kläranlage Rottenburg im Einzugsbereich des Flusskörpers 1\_F369-Große Laber von Einmündung Lauterbach bis Mündung in die Donau. Nach Angaben im Steckbrief zu dem Flusskörper (Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021) ist der ökologische Zustand „mäßig“ sowie der chemische Zustand „nicht gut“. Nach Risikoabschätzung ist eine Zielerreichung bis 2012 unwahrscheinlich. Nach dem dazugehörigen Maßnahmenprogramm sind für Punktquellen (Kläranlageneinleitungen) Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphoreinträge vorgesehen. Da in der Kläranlage Rottenburg bereits eine Phosphatfällanlage eingebaut wurde, ist unter Einhaltung des LfU-Merkblattes 4.4/22 davon auszugehen, dass die Anforderungen an die WRRL eingehalten werden.*
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen sind.*
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.  
*Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung, da keine Denkmäler betroffen sind bzw. mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.*

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind, wie oben beschrieben, keine erheblichen Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter zu erwarten.

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage wird ausgebildetes und zuverlässiges Personal eingesetzt. Durch die auf der Kläranlage vorliegende Betriebsanweisung werden sowohl die Arbeitsabläufe auf der Kläranlage, als auch den Betrieb des Kanalnetzes geregelt. Ebenso wird darin der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschrieben.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da mit keinen erheblichen Auswirkungen, welche bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären, auf die genannten Schutzgüter zu rechnen ist.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 404 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 02.03.2018  
Landratsamt Landshut  
Sg.23  
gez.  
Bayerl

(Nr. 23-6323.1-1-5602 vom 02.03.2018)

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;**

**Erweiterung der BGA nach § 16 BImSchG durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Containers mit einem 4. BHKW und einer Feuerungswärmeleistung von 1.299 kW; Flexbetrieb; die Gasproduktion bleibt unverändert bei 3,199 Mio. Nm<sup>3</sup>; die Gesamtfeuerungsleistung steigt auf insgesamt 2.877 kW; Durch die Ze-Ko Bioenergie GbR., vertreten durch Herrn Robert Zehetbauer, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1512/1 der Gemeinde und Gemarkung Adlkofen Anlage: Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV; Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG**

Die Ze-Ko Bioenergie GbR., vertreten durch Herrn Robert Zehetbauer, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betreiben der vorgenannten Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 UVPG sowie Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

#### **Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:**

##### **Immissionsschutz:**

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und falls ja, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte möglicherweise die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Für die Untersuchung des Vorhandenseins von möglicherweise beeinträchtigten Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, des AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes verwiesen. Sollten nach Einschätzung der vorgenannten Fachstellen derartige Gebiete durch das beantragte Vorhaben betroffen sein können, erfolgt von Seiten des fachlichen Immissionsschutzes nach Möglichkeit eine Bewertung des zu erwartenden Ausmaßes an Beeinträchtigungen durch luftgetragene Emissionen, Lärmbelastigungen, Abfallerzeugung oder sonstige Gefahren (z.B. Störfälle). Andernfalls sind entsprechende Gutachten in Auftrag zu geben, um mögliche Beeinträchtigungen qualitativ zu ermitteln.

Es liegen jedoch aktuell keine Stellungnahmen der obig genannten Fachstellen über das Vorhandensein möglicherweise beeinträchtigter Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vor. Es wird insofern zumindest davon ausgegangen dass keine offensichtliche Besorgnis über eine eventuelle Beeinträchtigung etwaiger Gebiete von Seiten obig genannter Fachstellen besteht. Es wird daher nur eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes anhand der relevanten Merkmale und des Ausmaßes möglicher Beeinträchtigungen durch die Anlage durchgeführt. Für Lärmbelastigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt. Hinsichtlich luftgetragener Emissionen sind grundsätzlich Ammoniak aus der Biogaserzeugungsanlage, sowie NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> im Abgas der Verbrennungsmotoren zu betrachten. Da sämtliche Gärbehälter und Läger der Biogasanlage geschlossen ausgeführt sind und keine sonstigen Emissionsquellen (Mistlager, Gärrestseparation, -trocknung) für Ammoniak vorliegen, kann die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen auf NO<sub>x</sub>- und SO<sub>x</sub>-Emissionen beschränkt werden.

Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 dieser Stellungnahme als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha\*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabensbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a auftreten können. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen. Hierfür ist die Einstufung durch die untere Naturschutzbehörde maßgebend. Eine Aussage über das Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage durch die untere Naturschutzbehörde liegt aber nicht vor. Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich (Umkreis von 1 km) der Anlage ersichtlich sind und für alle sonstigen naturschutzrechtlich geschützten Gebiete fachlich überhaupt kein Einwirkungsbereich wegen geringer Immissionsrelevanz abzuleiten ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Für jene Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, welche andere Fachstellen betreffen, kann an dieser Stelle jedoch keine vorwegnehmende Aussage getroffen werden. Zur abschließenden Prüfung ob Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffen sein können ist auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, des AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes abzustellen. Die hier durchgeführte Betrachtung möglicherweise betroffener Gebiete stellt eine überschlägige Prüfung auf Grundlage immissionsschutzfachlicher Aspekte dar.

#### **Naturschutz:**

Gebiete nach den Nrn. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.5 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Die Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Mensch sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter blieben bei hiesiger Prüfung unberücksichtigt.

#### **Wasserrecht:**

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Bauausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.



### **Ergebnis:**

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Insbesondere Gebiete nach den Nrn. 2.3.1, mit 2.3.8 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, SG. 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3107, eingeholt werden.

Landshut, 08.03.2018  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet Immissionsschutz

(Nr. 43-1215-2017-IMMG vom 02.03.2018)

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;**

**Erweiterung und Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft durch Installation eines vierten BHKWs mit 1.299 kWFWL (Gesamtfeuerungswärmeleistung 2.787 kW), eines Gärresteseparators und einer Stützheizung (Erstbetrieb) mit max. 1.100 kWFWL, zusätzlich Errichtung eines Havariewalles durch die BEU GbR, vertreten durch Herrn Günther Riedl, auf dem Grundstück Fl.Nr. 446/2 der Gemarkung Ohu, Markt Essenbach;**

**§ 16 BImSchG, Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;  
Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG;**

Die BEU GbR, vertreten durch Herrn Günther Riedl, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG der oben beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Gemäß den §§ 5 Abs. 1 und 9 Abs. 2 UVPG sowie den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann, und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

### **Immissionsschutz:**

Entsprechend Nr. 3.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes vom 08.02.2018 wurde nachgewiesen, dass für die nächste Wohnbebauung eine irrelevante Lärmbelästigung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm vorliegt. Hinsichtlich luftgetragener Emissionen sind grundsätzlich Geruch und Ammoniak aus der Biogaserzeugungsanlage sowie NOx und SOx im Abgas der Verbrennungsmotoren zu betrachten. Da sämtliche Gärbehälter und Läger der Biogasanlage geschlossen ausgeführt sind und gegenwärtig keine Maßnahmen beantragt werden, welche eine relevante Zunahme an Geruchsemissionen vermuten lassen, beschränkt sich die Betrachtung auf Ammoniak durch die Lagerung des separierten Gärrestes. Weiter sind die NOx- und SOx-Emissionen der Verbrennungsmotoren und des Heizkessels zu berücksichtigen.

Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes vom 08.02.2018 als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen aus dem Verbrennungsabgas kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Ammoniakimmissionen wurde in Nr. 3.1.3 der Stellungnahme des fachlichen Immissionsschutzes vom 08.02.2018 entsprechend Anhang 1 der TA Luft ein erforderlicher Mindestabstand aus Vorsorgegründen von 48 m zur Gärrestlagerung bestimmt. Eine Aussage über das Vorhandensein von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen innerhalb eines 48-m-Radius um die Gärrestlagerung durch die untere Naturschutzbehörde oder das AELF liegt jedoch nicht vor. Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen. Danach befinden sich augenscheinlich keinerlei Biotop, Ökosysteme oder ein Forst innerhalb des ermittelten Abstandes, woraufhin nicht davon ausgegangen wird, dass erhebliche Nachteile durch Ammoniakwirkungen zu befürchten wären.

Für Stickstoffdeposition sind im Teil 4 der TA Luft keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MFWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha\*a prognostiziert.

Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch den Betrieb der Verbrennungsmotoren eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Bei der offenen Lagerung des separierten Gärrestes handelt es sich um eine diffuse Emissionsquelle, welche zumindest im Nahbereich relevante Immissionswerte erwarten lässt. Anhand einer überschlägigen Abschätzung entsprechend Nr. 5.2.1 des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 lassen sich für eine Stickstoffdeposition von 5 kg N/ha\*a ein Einwirkungsbereich von 60 m Radius und für 3 kg N/ha\*a ein Einwirkungsbereich von 77 m Radius um die Gärrestlagerung prognostizieren. Es wurde mangels Aussagen anderer Fachstellen wieder Hilfsweise die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen. Danach befinden sich augenscheinlich keinerlei Biotop, Ökosysteme oder sonst naturschutzrechtlich geschützte Gebiete innerhalb der ermittelten Abstände, woraufhin nicht davon ausgegangen wird, dass erhebliche Nachteile durch Stickstoffdeposition zu befürchten wären.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabenbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a auftreten können.

Wegen mangelnder Erfahrungswerte wird daher auf das Beurteilungsgebiet nach TA Luft zurückgegriffen, welches 1 km Radius vorsieht. Anhand der Gärrestlagerung ergibt sich außerdem kein weitreichenderer Einwirkungsbereich, da nach einer Prognose gemäß dem LAI-Leitfaden bereits ab 244 m mit weniger als 0,3 kg N/ha\*a zu rechnen ist. Dies liegt an der bodennahen Emission und der damit verbundenen starken Verdünnung auf größere Entfernungen. Es ist insofern zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen. Hierfür ist die Einstufung durch die untere Naturschutzbehörde maßgebend. Eine Aussage über das Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage durch die untere Naturschutzbehörde liegt aber nicht vor. Hilfsweise wurde daher erneut die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern sind keine Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich (Umkreis von 1 km) der Anlage ersichtlich. Da auch innerhalb der für sonstige naturschutzrechtlich geschützte Gebiete ermittelten Abstände keine Kartierungen vorliegen, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen gering und standortbedingt nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind.

Die hier durchgeführte Betrachtung möglicherweise betroffener Gebiete stellt eine überschlägige Prüfung auf Grundlage immissionsschutzfachlicher Aspekte dar.

### **Naturschutz:**

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen der Anlage 2 UVPG, soweit sie naturschutzrechtliche Aspekte zum Gegenstand haben. Die in Anlage 3 Nummern 2.1 und 2.3.8 bis 2.3.11 genannten Kriterien sind nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen Bewertung und bleiben deshalb unberücksichtigt.

Überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien

Das Eintreten erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 3 Nummern 2.2 und 2.3.1 bis 2.3.7 wird wie folgt eingeschätzt:

2.2: Mittels des Qualitätskriteriums werden Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt bewertet. Das Vorhaben führt absehbar zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der genannten Schutzobjekte.

2.3.1: Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (1-km-Radius um das Vorhaben) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG. Die Natura 2000-Gebiete 7341-371 und 7341-471 befinden sich in einer Entfernung von 1,2 bzw. 1,4 km.

2.3.2: Das Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.3: Die Entfernung zu den nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt mehr als 80 km.

2.3.4: Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ liegt mehr als 60 km südlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Altheimer Stausee“ befindet sich ebenfalls außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.5: Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „Hohe Bürg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,0 km zum Vorhabensort.

2.3.6: Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „Götzbachgraben“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,4 km zum Vorhabensort.

2.3.7: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.2, 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

#### **Wasserrecht:**

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle Wasserrecht nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.

Aus fachtechnischer Sicht wird insbesondere durch die Maßnahmen zur Umwallung der Biogasanlage und der Schaffung eines redundanten Havariebeckens die Eigensicherheit der Anlage wesentlich erhöht.

#### **Ergebnis:**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 07.03.2018  
Landratsamt Landshut  
SG 43 Immissionsschutz

(Nr. 43-1225-2017-IMMG vom 07.03.2018)

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes**

**Neugenehmigung eine BGA nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG;**

**Errichtung: Foliengasspeicher 1, Änderung Foliengasspeicher 2, Pumpstationeinhausung, vollautom. Gasfackel, Umwallung, Betriebsmittelraum im bestehenden BHKW-Gebäude;**

**Betrieb: Leistungssteigerung BHKW 1 (auf 200 kW FWL), NEU zusätzl. BHKW 2 und 3 (je 496 kW FWL); Änderung des Betriebs (Flexbetrieb);**

**Gesamtfeuerungsleistung 1.488 kW FWL, Erhöhung der Gasproduktion auf 0,99 Mio. Nm<sup>3</sup>; Einsatzstoffmenge 16,19 t/d;**

**Durch Herrn Stefan Hofer auf dem Grundstück Fl.Nr. 622 der Gem. und Gmk. Aham; Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV; Nr. 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG**

Herr Stefan Hofer hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betreiben der vorgenannten Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

#### **Immissionsschutz:**

Es wird eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes anhand der relevanten Merkmale und des Ausmaßes möglicher Beeinträchtigungen durch die Anlage durchgeführt. Für Lärmbelästigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt. Da sämtliche Gärbehälter und Läger der Biogasanlage geschlossen ausgeführt sind beschränkt sich die Betrachtung von Ammoniakemissionen auf das offene Mistlager und das offene Endlager 3. Weiter sind die NO<sub>x</sub>- und SO<sub>x</sub>-Emissionen der Verbrennungsmotoren zu berücksichtigen.

Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 dieser Stellungnahme als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Ammoniakimmissionen wurde in Nr. 3.1.3 dieser Stellungnahme entsprechend Anhang 1 der TA Luft ein erforderlicher Mindestabstand aus Vorsorgegründen von 55 m zur Mistlagerung bestimmt. Eine Aussage über das Vorhandensein von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen innerhalb eines 55m-Radius um die Mistlagerung durch die untere Naturschutzbehörde oder das AELF liegt jedoch nicht vor. Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen. Danach befinden sich augenscheinlich keinerlei Biotope, Ökosysteme oder ein Forst innerhalb des ermittelten Abstandes, woraufhin nicht davon ausgegangen wird, dass erhebliche Nachteile durch Ammoniakemissionen zu befürchten wären.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei

Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte  $< 0,3 \text{ kg N/ha*a}$  prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabensbezogenes Abschneidekriterium von  $0,3 \text{ kg N/ha*a}$  herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von  $0,3 \text{ kg N/ha*a}$  auftreten können. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen. Hierfür ist die Einstufung durch die untere Naturschutzbehörde maßgebend. Eine Aussage über das Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage durch die untere Naturschutzbehörde liegt aber nicht vor. Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich (Umkreis von 1 km) der Anlage ersichtlich sind und für alle sonstigen naturschutzrechtlich geschützten Gebiete fachlich überhaupt kein Einwirkungsbereich wegen geringer Immissionsrelevanz abzuleiten ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Für jene Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, welche andere Fachstellen betreffen, kann an dieser Stelle jedoch keine vorwegnehmende Aussage getroffen werden. Zur abschließenden Prüfung ob Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffen sein können ist auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, des AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes abzustellen. Die hier durchgeführte Betrachtung möglicherweise betroffener Gebiete stellt eine überschlägige Prüfung auf Grundlage immissionsschutzfachlicher Aspekte dar.

### **Naturschutz:**

Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen der Anlage 2 UVPG, soweit sie naturschutzrechtliche Aspekte zum Gegenstand haben. Die Antragsunterlagen beinhalten Angaben, die sich auf das Vorliegen örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergeben.

Die in Anlage 3 Nummern 2.3.8 bis 2.3.11 genannten Kriterien sind nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen Bewertung und sind deshalb gesondert zu bewerten.

Kein Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

2.3.1: Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens (1-km Radius um das Vorhaben) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet 7440-371 Vilstal zwischen Vilsbiburg und Frontenhausen) liegt ca. 2,3 km südlich der Anlage. Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind ausgeschlossen.

2.3.2: Das Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.3: Die Entfernung zu den nächstgelegenen Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes beträgt mehr als 80 km.

2.3.4: Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Berchtesgadener Land“ liegt mehr als 60 km südlich des Vorhabens. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Ruttinger Vilswiesen“ befindet sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens (Entfernung über 5 km).

2.3.5: Der nächstgelegene Rand des Naturdenkmals nach § 28 BNatSchG „Haagholz“ liegt ca. 950 m südlich des Vorhabensorts. Nachteilige Auswirkungen durch N-Depositionen sind nicht zu befürchten.

2.3.6: Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind nicht betroffen

2.3.7: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

#### **Wasserrecht:**

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Bauausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.

Insbesondere wird durch die Umwallung der Biogasanlage und Schaffung eines Havariebeckens die Eigensicherheit der Anlage wesentlich erhöht.

#### **Ergebnis:**

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Insbesondere Gebiete nach den Nrn. 2.3.1, mit 2.3.8 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, SG. 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3107, eingeholt werden.

Landshut, 08.03.2018  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet Immissionsschutz

(Nr. 43-1621-2017-IMMG vom 07.03.2018)

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes**

**Errichtung (§ 16) eines zusätzlichen BHKW's (Nr. 3 mit 1.299 kW FWL) in einem Container mit Kamin, einer Gasaufbereitungsanlage (Entschwefelung) und einer Umwallung; Änderung des Betriebs (Flex-Betrieb);**

**Betrieb mit einer Gesamtleistung von 2.419 kW FWL, Gasproduktion sowie Einsatzstoffe und -mengen unverändert;**

**Durch Herrn Richard Jahn auf dem Grundstück Fl.Nr. 660 der Gemarkung Frauensattling, Gemeinde Vilsbiburg**

**Anlage: Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV;**

**Nrn. 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG**

Herr Richard Jahn hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betreiben der vorgenannten Maßnahmen beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 UVPG sowie Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche Nachteile wie Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sein können und falls ja, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Dem Ergebnis der Vorprüfung entsprechend könnte möglicherweise die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG abgeleitet werden.

Für die Untersuchung des Vorhandenseins von möglicherweise beeinträchtigten Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, des AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes verwiesen. Sollten nach Einschätzung der vorgenannten Fachstellen derartige Gebiete durch das beantragte Vorhaben betroffen sein können, erfolgt von Seiten des fachlichen Immissionsschutzes nach Möglichkeit eine Bewertung des zu erwartenden Ausmaßes an Beeinträchtigungen durch luftgetragene Emissionen, Lärmbelastigungen, Abfallerzeugung oder sonstige Gefahren (z.B. Störfälle). Andernfalls sind entsprechende Gutachten in Auftrag zu geben, um mögliche Beeinträchtigungen qualitativ zu ermitteln.

Es liegen jedoch aktuell keine Stellungnahmen der obig genannten Fachstellen über das Vorhandensein möglicherweise beeinträchtigter Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vor. Es wird insofern zumindest davon ausgegangen dass keine offensichtliche Besorgnis über eine eventuelle Beeinträchtigung etwaiger Gebiete von Seiten obig genannter Fachstellen besteht.

Es wird daher nur eine überschlägige Einschätzung des fachlichen Immissionsschutzes anhand der relevanten Merkmale und des Ausmaßes möglicher Beeinträchtigungen durch die Anlage durchgeführt. Für Lärmbelastigungen ist in aller Regel die Beurteilung an nächstgelegenen Wohnhäusern das schärfere Kriterium als eine eventuelle Beeinträchtigung von Tieren. Sofern von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht entsprechende Bedenken geäußert werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beurteilung von Lärmimmissionen für evtl. betroffene Gebiete für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Rolle spielt. Hinsichtlich luftgetragener Emissionen sind grundsätzlich Ammoniak aus der Biogaserzeugungsanlage, sowie NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> im Abgas der Verbrennungsmotoren zu betrachten. Da sämtliche Gärbehälter und Läger der Biogasanlage geschlossen ausgeführt sind und keine sonstigen Emissionsquellen (Mistlager, Gärrestseparation, -trocknung) für Ammoniak vorliegen, kann die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen auf NO<sub>x</sub>- und SO<sub>x</sub>-Emissionen beschränkt werden.



Die Emissionsfrachten von NO<sub>x</sub> und SO<sub>x</sub> aller bestehenden und geplanten Motoren sind entsprechend Nr. 3.1.2 dieser Stellungnahme als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer Heizkesselanlage (4,1 MW FWL, Erdgasbetrieb) ist bekannt, dass aufgrund der geringen Emissionsfracht und den günstigen Ableitbedingungen bei Verbrennungseinrichtungen dieser Größenordnung nur sehr geringe Depositionswerte für Stickstoff auftreten. Im vergleichsweise herangezogenen Fall wurden durchwegs (entfernungsunabhängig) Werte < 0,3 kg N/ha\*a prognostiziert. Das Emissionsmaximum trat zwischen 175 m und 340 m Entfernung zur Anlage bei Windrichtungshäufigkeiten von 66 ‰ bis 76 ‰ auf. Da sich Heizkesselanlagen hinsichtlich der Emissionsfracht und den Ableitbedingungen im Vergleich mit biogasbetriebenen BHKWs ähneln, wird eine grobe Anlehnung an die vorliegenden Ergebnisse der Vergleichsrechnung zur Abschätzung der Stickstoffdeposition durch das antragsgegenständliche Vorhaben als vertretbar angesehen.

Es kann insofern schlussgefolgert werden, dass durch die antragsgegenständliche Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist.

Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Aus der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 23.04.2014) hat sich für FFH-Gebiete jedoch wiederum ein neues, sehr strenges, vorhabensbezogenes Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a herausgebildet.

Da die obig herangezogenen Ergebnisse der Vergleichsrechnung eines Heizkessels zu biogasbetriebenen BHKWs zwar als ähnlich, jedoch nicht als gleichwertig anzusehen sind, kann mangels aktueller Erfahrungs- bzw. Vergleichswerte derzeit nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der Anlage Stickstoffdepositionen in einer Höhe von mehr als dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a auftreten können. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen. Hierfür ist die Einstufung durch die untere Naturschutzbehörde maßgebend. Eine Aussage über das Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage durch die untere Naturschutzbehörde liegt aber nicht vor. Hilfsweise wurde daher die Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern herangezogen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete im

Einwirkungsbereich (Umkreis von 1 km) der Anlage ersichtlich sind und für alle sonstigen naturschutzrechtlich geschützten Gebiete fachlich überhaupt kein Einwirkungsbereich wegen geringer Immissionsrelevanz abzuleiten ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können.

Nach derzeitiger Sachlage ist aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, da die durch die Anlage verursachten Umweltauswirkungen äußerst gering und insofern nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Für jene Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, welche andere Fachstellen betreffen, kann an dieser Stelle jedoch keine vorwegnehmende Aussage getroffen werden. Zur abschließenden Prüfung ob Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffen sein können ist auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, des AELF, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie des Denkmalschutzes abzustellen. Die hier durchgeführte Betrachtung möglicherweise betroffener Gebiete stellt eine überschlägige Prüfung auf Grundlage immissionsschutzfachlicher Aspekte dar.

#### **Naturschutz:**

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor (§ 7 Abs. 1 UVPG):

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

nicht betroffen

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes:

nicht betroffen

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes:

nicht betroffen

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

nicht betroffen

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

nicht betroffen

geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

nicht betroffen

gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

nicht betroffen:

In Anlage 3 der UVP-Unterlagen (Vorprüfung) Punkt 2.3.7 ist das Biotop Nummer 7540-0036 dargestellt. Es handelt sich um eine Baumhecke am Ortsrand von Weißenberg. Hecken ohne Anschluss an Gewässer, fallen nicht unter den Schutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

#### **Wasserrecht:**

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.

Aus fachtechnischer Sicht wird insbesondere durch die Maßnahmen zur Umwallung der Biogasanlage und der Schaffung eines redundanten Havariebeckens die Eigensicherheit der Anlage wesentlich erhöht.

Ob von diesem Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien ausgehen können, kann von uns nicht beurteilt werden; eine Aussage hierzu ist ggf. beim Wasserwirtschaftsamt Landshut einzuholen.

#### **Denkmalschutz**

Gem. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG hat das Vorhaben keine negative Auswirkung auf in der Nähe liegende Bau- bzw. Bodendenkmälern. Weder Größe noch Höhe stellen eine Beeinträchtigung der Denkmäler dar. Dadurch sind die Belange der Denkmalpflege nachrangig.

**Ergebnis:**

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Insbesondere Gebiete nach den Nrn. 2.3.1, mit 2.3.8 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, SG. 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3107, eingeholt werden.

Landshut, 08.03.2018  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet Immissionsschutz

(Nr. 43-1622-2017-IMMG vom 07.03.2018)

**Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen;  
Befristete Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nicht zur Aufzucht der Jungtiere notwendiger Bachen**

Das Landratsamt Landshut - Untere Jagdbehörde - erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Schonzeit für Keiler und nicht zur Aufzucht der Jungtiere notwendigen Bachen wird in allen Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Landshut zeitlich befristet bis einschließlich 15. Juni 2018 aufgehoben.
- II. Die unter I. genannte zeitlich befristete Schonzeitaufhebung erfolgt unter folgenden Auflagen:
  - a) Die Anzahl der erlegten Keiler und nicht zur Aufzucht der Jungtiere notwendigen Bachen, welche in diesem Zeitraum erlegt werden, sind neben dem Eintrag in die Streckenlisten A zusätzlich bis spätestens 30. Juni 2018 der Unteren Jagdbehörde im Landratsamt Landshut schriftlich mitzuteilen.
  - b) Ein genaues Ansprechen der zu erlegenden Stücke ist vorzunehmen.
  - c) Die Schonzeit für die zur Aufzucht notwendigen Bachen („führende“ Bachen) ist strikt zu beachten. Das Erlegen einer zur Aufzucht notwendigen Bache stellt eine Straftat nach dem Bundesjagdgesetz dar.
  - d) Die Bestimmungen des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit sind einzuhalten.
  - e) Die Schonzeitaufhebung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- III. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- V. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Nebengebäude 1, 1. Stock, Zimmer Nr. N 21 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Landshut, 06.03.2018  
Landratsamt

Fuchs  
Reg. Rat

(Nr. 30-7512.2 vom 08.03.2018)

## NACHRUF

Am 26.02.2018 verstarb

**Frau Monika Brücklmayer**

Die Verstorbene war in der Zeit vom 01.01.1973 bis 30.09.2009 als Verwaltungsangestellte beim Landkreis Landshut beschäftigt.

Wir trauern um eine stets pflichtbewusste und zuverlässige Mitarbeiterin und werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 05.03.2018  
Landratsamt Landshut

Peter Dreier  
Landrat

Katina Meyer  
Personalratsvorsitzende

Trauer Gottesdienst am 8. März 2018, um 12.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Margaret Landshut-Achdorf, anschließend Urnenbeisetzung im Hauptfriedhof Landshut.

(Nr. 12 vom 05.03.2018)

Landshut, den 08.03.2018  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat